

Statuten des Vereins Arge Kunst

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "**Arge Kunst**". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten auf

- a) hauptsächlich Wien sowie Bundesstädte und Bundesländer in Österreich und im deutschsprachigen Raum
- b) Vernetzung von Künstlerinnen europaweit, weltweit.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein Arge Kunst fördert gesellschaftsrelevante Kunst und Kultur, insbesondere die Bereiche angewandte Kunst, Malerei, Skulpturen, Installationen, Grafiken, Aktionskunst, Mediendesign, Medienkunst, Literatur, Streetart, Videokunst, bildend Kunst, darstellende und zeitgenössische Kunst.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- a) stellt ordentlichen Mitgliedern eine/e Werkstatt / Atelier zur Verfügung
- b) Alternativen zu bestehenden Kulturformen zu unterstützen und zu fördern
- c) Organisation von kulturellen Veranstaltungen
- d) Für die oben genannte Förderung für gesellschaftsrelevanter Kunst soll die Produktion verschiedenster Formate ermöglicht werden (Werkstätte, Materialien, Ausrüstung).
- e) kulturpolitische und gewerkschaftliche Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber öffentlichen Stellen (z.B.: Bund, Land, Gemeinden),
- f) Erweckung und Erhaltung der Verbundenheit zu Kunst, Kultur, Philosophie und Meinungsfreiheit.
- g) Mithilfe an der Erhaltung und Gestaltung der zeitgenössischen Kunst.
- h) Die Absicherung freier Kulturarbeit im Bereich der Zeitkultur

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.

Zur Erreichung dieser Aufgaben kann der Verein Arge Kunst Kundgebungen, Versammlungen, Kurse, Vorträge und Veranstaltungen abhalten; Zeitschriften und andere Publikationen herausgeben und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Förderung der Mitglieder durch unterstützende Maßnahmen und Beiträge, sowie durch Beratung.
- b) Lobbying bei Kulturpolitik und -verwaltung
- c) Herausgabe von Publikationen
- d) Initiierung und Durchführung von kulturellen Forschungsprojekten,
- e) Sammlung, Dokumentation und Verbreitung fachlich einschlägiger Medien
- f) Regelmäßiger Kontakt der Mitglieder
- g) Zusammenarbeiten mit übrigen Kunstorganisationen
- j) Öffentlichkeitsarbeit
- k) Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben, Stipendien, Preisen.
- l) Planung und Durchführung von Aktionen, Diskussionen und kulturellen Veranstaltungen, gemeinsame Feste und Feiern, Versammlungen, Vorträge, Kurse, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen .

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Förderungsbeiträge von Land, Bund, Gemeinden und sonstigen Institutionen.
- b) Mitgliedsbeiträge.
- c) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge unterstützender Mitglieder
- d) Geschenke, Vermächtnisse, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- e) Subventionen,
- f) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Aktivitäten lt. Abs. 1,
- g) Erträgnisse aus dem Verkauf von Publikationen,
- h) Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte;
- i) private Förderungen (Sponsorenbeiträge, Mäzene ...)
- j) Werbeeinnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen

Die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung (=Jahresversammlung) festgesetzt. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen, oder von der Zahlung dessen vorübergehend, oder ganz zu befreien.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Es gibt

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende (außerordentliche) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

a) Als ordentliche Mitglieder gelten jene Personen, DarstellerInnen und Künstlergruppen die an allen Rechten des Vereins teilnehmen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

b) Unterstützende Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen wollen. Sind solche die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben und daher über einstimmigen Beschluss des Vorstandes dazu ernannt werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur juristische und physische Personen, Künstlergruppen und DarstellerInnen werden, die im Bereich der Zeitkultur aktiv und kontinuierlich tätig sind oder sein wollen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Außerordentliche Mitglieder können juristische und physische Personen werden, die die Arbeit der Arge Kunst unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedervereins, der Arbeitsgruppe oder der juristischen Person, bzw. durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und wird mit dem darauffolgenden Jahresende wirksam. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 4 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei einem Austritt nicht zurückerstattet. Trotz Streichung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der ausständigen Mitgliedsbeiträge.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden (Berufung beim Schiedsgericht).

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und deren VertreterInnen sind berechtigt an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
2. Außerordentliche Mitglieder und deren VertreterInnen sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung.
3. Für Ehrenmitglieder gilt § 7. 2.
4. Eventuell (im Voraus) geleistete Einlagen werden bei Vereinsaustritt oder Auflösung des Vereins an die Mitglieder retourniert.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die

- Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Zu allen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu verständigen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Arge Kunst gerichtet werden.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gemacht werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Personengruppen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung möglich, jedoch dürfen pro Person nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden (das eigene Stimmrecht + das eines Anderen). Das passive Wahlrecht kann auf Vorschlag von Mitgliedern der Arge Kunst oder des Vorstandes auch auf Nicht - Mitglieder ausgedehnt werden.
7. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beginnt pünktlich zum festgesetzten Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
8. Wahlen und Beschlussfassung erfolgen mit Stimmenmehrheit (50% + 1) der anwesenden Stimmberechtigungen. Auf Antrag einer Stimmberechtigung werden die Wahlen zum Vorstand geheim durchgeführt.

9. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittel - Mehrheit.

10. Vorsitz der Generalversammlung hat die/der Vorsitzende oder ein/e vom Vorstand bestimmte/r VertreterIn.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren für ordentliche Mitglieder
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung bei Berufung gegen Ausschlüsse
7. Statuten - Änderungen, Auflösung des Vereins
8. Aufnahme neuer Mitglieder
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte
10. Wahl der RechnungsprüferInnen
11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-6 Mitglieder, mindestens jedoch:

- Vorsitzende/r
- SchriftführerIn
- KassierIn

1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Funktionsperiode dauert aber in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Die Besetzung der Vorstandsfunktionen obliegt dem Vorstand.

2) Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine/n Ersatzfrau/mann bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s KuratorIn/s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei 50% oder mehr Stimmenthaltungen ist die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung zu vertagen.

- 4) Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seiner/m StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 7) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 8).
- 7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) einer/s NachfolgerIn/s wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzenden/ Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet

nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.